

109. Gestattet §. 774 Abs. 1 C.P.D. nach Erschöpfung der zulässigen Geldstrafen zu erkennen, daß der Schuldner durch Haft zur Vornahme der ihm obliegenden Handlung anzuhalten sei?

III. Civilsenat. Beschl. v. 22. Mai 1882 i. S. D. (N.) w. N.
(Besl.) Beschw.-Rep. III. 37/82.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte war rechtskräftig verurteilt, dem Kläger eine Rechnung abzulegen. Als Beklagter diesem Urteile nicht nachkam, wurde auf Antrag des Klägers gemäß §. 774 Abs. 1 C.P.D. erkannt, daß Beklagter durch eine Geldstrafe von 1500 M zur Rechnungslegung anzuhalten sei. Beklagter zahlte diese Geldstrafe ein, ohne die Rechnung abzulegen. Darauf beantragte der Kläger, nunmehr zu erkennen, daß der Beklagte durch Haft zur Rechnungslegung anzuhalten sei. Die erste Instanz entsprach diesem Antrage. Die zweite Instanz hob auf die Beschwerde des Beklagten diesen Beschluß auf und wies den Antrag des Klägers ab, weil nach der alternativen Fassung der gedachten Gesetzesbestimmung die Anwendung der Haft nach Erschöpfung der zulässigen Geldstrafe für unzulässig zu halten sei. Auf die

hiergegen vom Kläger eingelegte Beschwerde beschloß das Reichsgericht, daß der Beschluß der zweiten Instanz aufzuheben und die vom Beklagten gegen den Beschluß der ersten Instanz eingelegte Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen sei aus folgenden

Gründen:

„Aus dem Wortlaute der Bestimmung des §. 774 C.P.D.:

„so ist — auf Antrag — zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 1500 *M* oder durch Haft anzuhalten sei“,

kann man nur entnehmen, daß zwar einerseits ein und dasselbe Erkenntnis nur das eine oder das andere Zwangsmittel in Anwendung bringen darf, daß aber andererseits die gestellte Alternative für jedes auf Grund dieses Paragraphen abzugebende Erkenntnis offen steht. Die wiederholte Anwendung von Zwangsmitteln ist, solange der beabsichtigte Erfolg noch nicht erreicht ist, an sich nicht unzulässig, und daß auch der §. 774 sich den Fall eines wiederholten Antrages und Erkennens vor Augen gehalten hat, ergibt sich aus seinen Worten: „Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage.“ Eine Schranke ist der alternativen Anwendbarkeit der beiden Zwangsmittel für jeden Fall des „auf Antrag Erkennens“ nur dadurch vorgeschrieben worden, daß die Geldstrafen insgesamt nicht über 1500 *M* betragen dürfen, und daß die Haft nach §. 794 überhaupt nicht die Dauer von sechs Monaten übersteigen darf. Solange und soweit die bereits ausgeführten Zwangsmittel innerhalb dieser Schranke noch Raum gelassen haben, ist die weitere Beantragung und Anwendung des Zwanges gestattet. Sind die Geldstrafen erschöpft, so folgt daraus nur, daß die Alternative in dieser Richtung nicht mehr zur Anwendung kommen kann; die nunmehrige Anwendung des Zwangsmittels der Haft ist hierdurch nicht behindert.

Diese Auslegung des §. 774 findet auch darin eine Unterstützung, daß alle früheren Landesgesetze, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren als indirekte Zwangsmittel sowohl Geldstrafen als auch Haft (Gefängnis) in Anwendung kommen ließen, die successive Anwendung beider Zwangsmittel gestatteten,

vgl. hannoversche bürgerliche Prozeßordnung §. 549; bayerische Prozeßordnung Artt. 863. 864; württembergisches Gesetz vom

15. April 1825 Artt. 26. 27; mecklenburgische Exekutionsordnung §§. 36. 37.

und daß die Motive zum §. 774 C.P.D. (§. 720 des Entwurfes) bei Anführung dieser Gesetze den Bestimmungen derselben nur insofern entgegentraten, als einige von ihnen die Anwendung der Haft erst nach Anwendung der Geldstrafen zuließen.

Außerdem empfiehlt sich diese Auslegung auch aus inneren Gründen. Sie gewährt dem urteilsmäßigen Rechte des Gläubigers den umfassenderen Schutz und sie erspart ihm die unnötige Zwangslage, entweder sofort auf die Verhängung der Haft bestehen oder von vornherein auf die Anwendung dieses Zwangsmittels verzichten zu müssen. Dagegen würde die von der Vorinstanz befolgte Ansicht, da dieselbe in ihrer Konsequenz es nicht als statthast ansehen lassen kann, daß nach Beitreibung eines Theiles des zulässigen Gesamtbetrages der Geldstrafen und bei Uneintreibbarkeit des Restes desselben die Haft noch in der vollen Dauer von sechs Monaten zur Anwendung gebracht werde, da sich ferner für die etwaige Annahme, daß die successive Kumulation der beiden Zwangsmittel nur bis zu einem aus der verhältnismäßigen Anwendung eines Theiles des zulässigen Betrages des einen und des anderen Mittels zusammenzusetzenden Gesamtmaximum statthast sei, in den Bestimmungen der §§. 774. 794 kein Anhalt darbietet, und da endlich eine nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches vorzunehmende Umwandlung der nicht beitreibbaren Geldstrafen in Haft bei Ermangelung einer entsprechenden Bestimmung der Civilprozeßordnung nicht für zulässig erachtet werden kann, zu dem mit der Absicht des Gesetzes offensichtlich nicht zu vereinigenden Ergebnisse führen, daß der Zwang auch schon dann erschöpft sei, wenn nach Beitreibung eines, auch noch so geringfügigen Theiles der zunächst verhängten Geldstrafe die fernere Beitreibung derselben ver sagt.“¹

¹ Von den Kommentatoren der Civilprozeßordnung halten Gaupp, Peter sen, Seuffert und anscheinend auch Sarwey die successive Anwendung beider Zwangsmittel im Sinne der obigen Entscheidung für statthast. Dagegen will Bülow ein Übergehen von dem einen Zwangsmittel zu dem anderen nur unter der Beschränkung zulassen, daß nach Anwendung eines Theiles des Maximalbetrages des einen Zwangsmittels das andere Zwangsmittel nur noch pro rata in Anwendung gebracht und somit das zulässige Maximum im Ganzen nicht